

Zertifizierung

Zertifikat der DGH

Je nach Zugehörigkeit zur entsprechenden Berufsgruppe wird nach erfolgreich absolvierter Weiterbildung das Zertifikat „**Hypnotherapeut**“, „**Ärztliche Hypnose**“ oder „**Zahnärztliche Hypnose**“ erteilt. Mit der Zertifikatserteilung wird auch die ordentliche Mitgliedschaft in der DGH erworben.

Voraussetzung ist zudem, dass der Antragsteller seit mindestens zwei Kalenderjahren außerordentliches Mitglied der DGH ist.

Zum Erwerb des Zertifikats sind im Rahmen des Weiterbildungscurriculums Veranstaltungen in folgendem Umfang zu besuchen:

Überblick über das Weiterbildungscurriculum der DGH

GRUND- KURSE 48 AE	Psychologische Psychotherapeuten, Ärzte mit psycho- therapeutischer Zusatzausbildung	Allgemeinärzte, Fachärzte für Anästhesie, Gynäkologie, Innere Medizin usw.	Zahnärzte
F- KURSE 64 AE			
THERAPIE- KURSE <i>verpflichtend</i>	3 Therapiekurse von mindestens 8 AE zu Psychosomatischen Störungen, Ängsten, zur Schmerztherapie	3 Therapiekurse von mindestens 8 AE zu Psychosomatischen Störungen, Ängsten, zur Schmerztherapie	3 Therapiekurse von mindestens 8 AE zu Ängsten, Schmerzen, Zahnärztliche Psy- chosomatik
<i>nach eigener Wahl</i>	6 weitere Therapie- kurse	6 weitere Therapie- oder Methodenkurse	3 weitere Therapie- kurse
SUPERVISION 48 AE	Interdisziplinär für alle Berufsgruppen		
	Zertifikat als Hypnotherapeut	Zertifikat für Ärztliche Hypnose	Zertifikat für Zahnärztliche Hypnos

AE = Ausbildungseinheiten

Das Zertifikat ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Weiterbildungsnachweise zu beantragen.

Mit dem Zeitpunkt der Zertifikatserteilung wird der Zertifikatsinhaber als „Hypnotherapeut (DGH)“, mit dem Zusatztitel „Medizinische Hypnose“ oder „Zahnmedizinische Hypnose“ in der Therapeutenliste der DGH geführt, sofern der Zertifikatsinhaber die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Heilkunde erfüllt und kontinuierlich die im Rahmen der Qualitätssicherung notwendigen Weiterbildungsnachweise erbringt. Die Therapeutenliste wird an interessierte Patienten und Institutionen versandt und auf der Homepage der DGH veröffentlicht. Mit Beantragung des Zertifikats erklärt sich der Betreffende mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden. Sollte ein Zertifikatsinhaber Bedenken an der Veröffentlichung seiner Daten haben und nicht auf der Therapeutenliste der DGH erscheinen wollen, hat er dies gegenüber der Geschäftsstelle der DGH schriftlich anzuzeigen.

Zum Erwerb des Zertifikats der Deutschen Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie und zum Nachweis der Weiterbildung in o. g. Umfang (232 Stunden für „Hypnotherapie“ und „Ärztliche Hypnose“; 208 Stunden für „Zahnärztliche Hypnose“) werden bis zu einem Umfang von insgesamt 92 bzw. 80 Weiterbildungsstunden der Grund-, Fortgeschrittenen- und Therapiekurse auch außerhalb des DGH-Weiterbildungscurriculums absolvierte Fortbildungsveranstaltungen (anderer Institutionen als der Deutschen Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie und ihrer Ausbildungszentren bzw. den von ihnen mit der

Weiterbildung betrauten Personen) anerkannt, wenn

- a) die Weiterbildung bei von der DGH anerkannten Institutionen/Anbietern absolviert wurde oder
- b) die Gleichwertigkeit der Fortbildungsveranstaltung im Einzelfall festgestellt wurde.

Von einer Gleichwertigkeit der Weiterbildungsveranstaltung wird ausgegangen, wenn die besuchte Weiterbildungsveranstaltung nach ihren tatsächlich vermittelten Inhalten vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Standards dem Weiterbildungscurriculum der DGH entspricht und der Ausbilder nach seiner persönlichen Eignung und seiner beruflichen Qualifikation die Gewähr dafür bietet, dass die Weiterbildungsveranstaltung gemäß den ethischen und wissenschaftlichen Grundprinzipien, die von der DGH an den verantwortungsvollen Einsatz hypnotherapeutischer Techniken gestellt werden, durchgeführt wurde.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorstand der DGH im Zweifelsfall im Rahmen seines Beurteilungsspielraums nach seinem fachlichen Ermessen. Dem Antragsteller obliegt es, im Einzelfall durch den Nachweis geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass die besuchte Veranstaltung gleichwertig in o. g. Sinne ist. Sollte der Weiterbildungsnachweis in anderer als in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein, wird der Vorstand im Einzelfall verlangen, dass eine beglaubigte Übersetzung des Nachweises beigebracht wird.

Qualitätssicherung

Die Inhaber der Zertifikate der Deutschen Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie e. V. (DGH) tragen durch kontinuierliche Fortbildung dazu bei, dass ihre hypnotherapeutische Tätigkeit stets dem Stand der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Hypnose und Hypnotherapie entspricht.

Um in der Therapeutenliste der DGH geführt zu werden, ist daher alle zwei Jahre der Nachweis von **40 Stunden** kontinuierlicher Fortbildung in Form von Workshopteilnahme, Qualitätszirkel, wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder selbstgeleiteter Fort- und Weiterbildung erforderlich.

Als Nachweis der Fortbildung werden neben DGH-Veranstaltungen auch andere absolvierte Fortbildungsveranstaltungen bis zum Umfang von 50% (max. 20 Stunden) anerkannt, wenn die Fortbildung bei von der DGH anerkannten Institutionen/Anbietern absolviert wurde oder die Gleichwertigkeit der Fortbildungsveranstaltung im Einzelfall festgestellt wurde. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Fortbildungsveranstaltungen gelten die im Rahmen der Zertifikatserteilung geltenden Grundsätze. Dem Zertifikatsinhaber obliegt es, im Einzelfall durch den Nachweis geeigneter Unterlagen den Umfang bzw. die Gleichwertigkeit der Fortbildung zu dokumentieren.

Leitlinien für Qualitätszirkel:

- Qualitätszirkel können interdisziplinär besetzt sein. Teilnehmer sind Ärzte, Zahnärzte, Diplom-Psychologen und approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- Qualitätszirkel bestehen aus mindestens drei Teilnehmern, die in der Regel Mitglieder der DGH sind und von denen zumindest ein Teilnehmer anerkannter Therapeut in der DGH ist.
- Die Supervisionsgruppe wählt ihre Themen grundsätzlich selbst. - Die Sitzungen finden regelmäßig mindestens viermal jährlich statt.
- Die Arbeit des Qualitätszirkels soll von den Teilnehmern in geeigneter Form protokolliert und dokumentiert werden.

Nur von der DGH anerkannte Therapeuten, die im Rahmen der Qualitätssicherung die erforderlichen Nachweise erbringen, werden auf Wunsch in der Therapeutenliste der DGH geführt.

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Weiterbildungen, die nach den alten Kriterien begonnen wurden, können auch unter den alten Bedingungen abgeschlossen werden. Diese Übergangsregelung endet April 2009.

Gebührenordnung

1. Beitritt: 55 € (einmalige Verwaltungsgebühr)
2. Jahresbeitrag für Mitgliedschaft: 175 €
Der Mitgliedsbeitrag schließt die Zusendung des Journals » Hypnose « und die der Mitgliederzeitschrift »Suggestionen« ein.
Nichtmitglieder können das Journal »Hypnose« auch einzeln oder im Abonnement beim Verlag erhalten.
Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages: Für Studenten/innen, Arbeitslose, Rentner/innen beträgt der Mitgliedsbeitrag 50 %, bei jährlich unaufgefordertem Nachweis.
3. Verwaltungsgebühr für die Erteilung des Zertifikates: 55 €
4. Verwaltungsgebühr für die weitere Anerkennung als Therapeut der DGH mit der Möglichkeit der Weiterführung auf der Therapeutenliste: 55 € (ab dem 3. Jahr Nachweis der kontinuierlichen Weiterbildung)
5. Verwaltungsgebühr zur Anerkennung der Ausbildungsnachweise von externen Anbietern 75 €
6. Mitglieder erhalten bei DGH-Veranstaltungen Gebührenermäßigung.